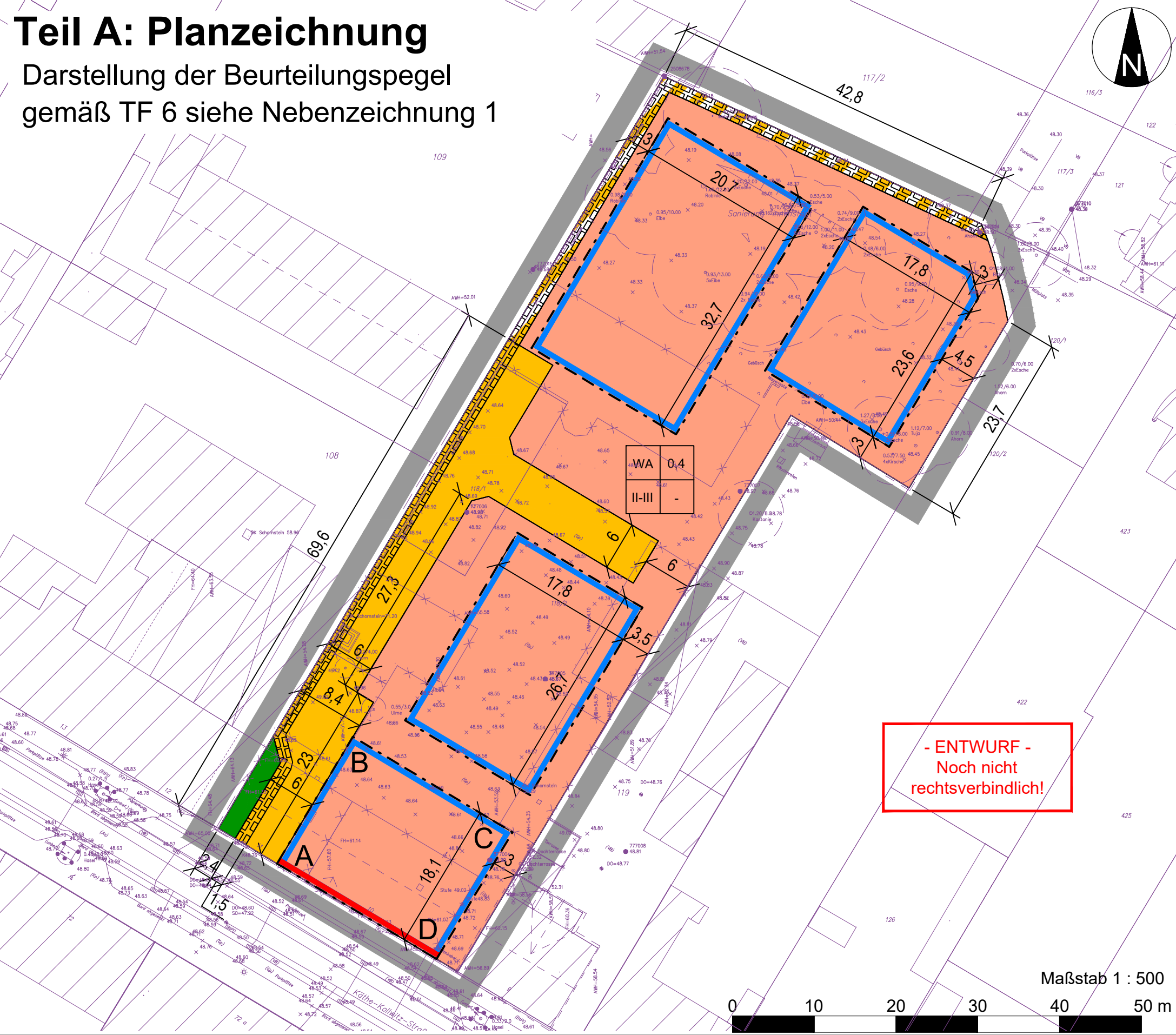


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48/2020 "Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11"

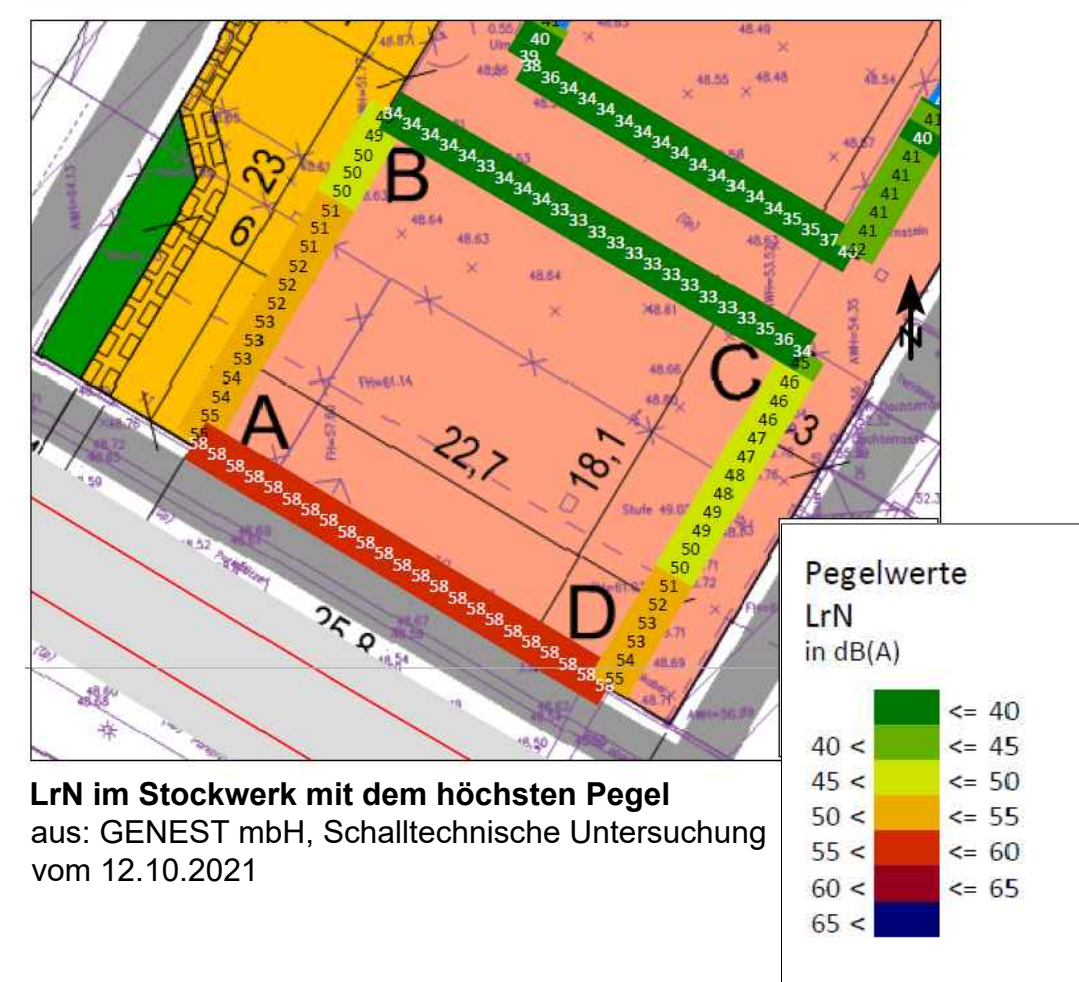
Teil A: Planzeichnung

Darstellung der Beurteilungspegel gemäß TF 6 siehe Nebenzeichnung 1



Nebenzeichnung 1

Darstellung der ermittelten Beurteilungspegel



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

WA	0,4	Allgemeines Wohngebiet (WA)
----	-----	-----------------------------

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 12 BauGB i. V. m. § 16-21a BauNVO)

WA	0,4	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO; hier 0,4
II-III	-	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß; hier II-III

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 12 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

	Baugrenze
	Baulinie

4. Verkehrsflächen

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	private Verkehrsflächen
	private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

5. Grünflächen

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünflächen
--	---------------------

6. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, zugleich Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Mit Gehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Fläche
	Buchstaben ABCD zur Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß TF 6

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Bemaßung in Meter
--	-------------------

III. Darstellungen der Kartengrundlage

	Flurstücke mit Flurstücksnummer
	Gebäudebestand
	Höhenpunkte in Meter über Normalhöhennull (NNH) (Höhensystem: DHHN 2016)
	vorhandener Baum
	abzureißende bauliche Anlage / Befestigung

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3a BauGB

TF 1 Bedingtes Baurecht

- Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der in TF 2 allgemein festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Es gelten die Regelungen der Bauartzustandverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

II. Art der baulichen Nutzung

TF 2 Allgemeines Wohngebiet

- Als allgemein zulässige Art der baulichen Nutzung im Sinne des § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Unzulässig sind:
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen, allgemein zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur für Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 4 BauNVO, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO)

III. Maß der baulichen Nutzung

TF 3 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Nebenanlagen

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

TF 4 Begriffsbestimmung Vollgeschosse

Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 2 BbgBO)

IV. Gehrecht

TF 5 Gehrechte auf den privaten Verkehrsflächen

Die private Verkehrsfläche ist in dem mit Planzeichen 15.5. PlanZV gekennzeichneten Bereich mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

V. Festsetzungen zum Schallschutz

TF 6 Schutz vor Straßenverkehrslärm

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gelten die folgenden Bestimmungen für die überbaubare Grundstücksfläche ABCDA:

- Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (Rw,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
 Rw, ges = La - KRaumart
 mit La = maßgeblicher Außenlärmpegel
 mit KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
 = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.
 Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels La erfolgt entsprechend Abschnitt 4.4.5.2 gemäß DIN 4109-2:2018-01.
 Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln abzuleiten; die Beurteilungspegel sind in der Nebenzeichnung 1 dargestellt.
- In den Wohngebäuden muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern zu der von der Käthe-Kollwitz-Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein.
- Schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit nächtlichen Beurteilungspegeln ≥ 50 dB (A), die nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite verfügen, müssen mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet sein. Als lärmabgewandte Gebäudeseite gelten Fassaden mit einem Beurteilungspegel LrN < 50 dB(A).
- Wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, können Außenbauteile mit einer geringeren lutschalldämmenden Wirkung zugelassen werden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweis: Die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 können bei der Stadtverwaltung der Stadt Luckenwalde, Markt 10 in 14943 Luckenwalde während der Dienststunden eingesehen werden.

VI. Grünordnerische Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen

TF 7 Versickerungsfähige Ausführung von Verkehrsflächen

Die Befestigung der privaten Verkehrsfläche und der Fläche für den ruhenden Verkehr sind nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 8 Ausschluss von Kies- und Schottergärten

Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist unzulässig.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)

TF 9 Mindestbegrünung der Baugrundstücke

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen des allgemeinen Wohngebiets sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Als Mindestbegrünung gilt eine Rasenansaat. Bei Strauchpflanzungen wird die Verwendung heimischer Arten gemäß Pflanzliste A empfohlen.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 10 Baumpflanzungen

Zum Ausgleich für Fällungen geschützter Bäume sind im Plangebiet mindestens dreizehn heimische Laubbäume sowie mindestens fünf Obstbäume anzupflanzen. Als Mindestqualität gilt für heimische Laubbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, Verwendung heimischer Arten gemäß Pflanzliste B. Für Obstbäume gilt als Mindestqualität: Halbstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, Verwendung heimischer Arten gemäß Pflanzliste B. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 11 Anpflanzen von Hecken aus heimischen Arten

Im allgemeinen Wohngebiet sind Hecken zur Begrenzung der privaten Hausgärten mit einer Gesamtlänge von mindestens 300 m und einer Mindestbreite von jeweils 1,0 m zu pflanzen. Die Hecken sind aus mindestens vier verschiedenen Arten der Pflanzliste C anzulegen, der Anteil der vier verschiedenen Arten muss nicht gleichgewichtig sein. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es gilt eine durchschnittliche Pflanzdichte von 1 Strauch je 1,5 m². Mindestqualität des Pflanzguts: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 12 Ersatzquartiere für Gebäude- und Höhlenbrüter

Im Plangebiet sind mindestens anzubringen: zwei Nistkästen für den Hausrotschwanz und zwei Nistkästen für Kleimaisen. Die Nistkästen für Hausrotschwänze sind an den zu errichtenden Gebäuden in mindestens 3,0 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen. Die Nistkästen für Kleimaisen sind an Gebäuden oder Bäumen - jeweils in mindestens 3,0 Meter Höhe über dem Erdboden - anzubringen, ein freier Anflug muss dauerhaft gewährleistet sein.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 13 Ersatzquartiere für Fledermäuse

Im Plangebiet sind mindestens anzubringen: 20 Fledermaus-Sommerquartiere (Flachkästen) und zehn Fledermaus-Ganzjahreskästen. Die Ersatzquartiere sind an baulichen Anlagen bevorzugt in Gruppen von mindestens fünf Stück, in einer Höhe von mindestens 3,0 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 14 Bepflanzung der privaten Grünfläche

Die private Grünfläche ist zu begrünen oder zu bepflanzen. Innerhalb der privaten Grünfläche sind Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig, welche die Sichtbeziehungen im Ein- und Ausfahrtsbereich stören.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Pflanzliste A für Strauchpflanzungen zur Mindestbegrünung (Empfehlung)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sträucher - Mindestqualität: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe</i>	
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Roter Hartiegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigfrügliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purpier-Kreuzdorn
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Rosa canina</i> agg.	Artengruppe Hundrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Artengruppe Heckenrose
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Artengruppe Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Artengruppe Filz-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Festsetzung Pflanzliste B für Baumpflanzungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
heimische Laubbäume	
<i>Pflanzgröße: Hochstamm, 3x v. m. Ballen, Stammumfang 16-18 cm</i>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme

Obstbäume

<i>Pflanzgröße: mind. Halbstamm, 3x v. m. Ballen, Stammumfang 14-16 cm</i>	
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel (Sorten)
<i>Malus</i>	Zierapfel (Sorten)
<i>Prunus avium</i>	Kirsche (Sorten)
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Pyrus communis</i>	Kulturbirne (Sorten)

Festsetzung Pflanzliste C für Heckenpflanzungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Mindestqualität: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe</i>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigfrügliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

VII. Abstandsflächen und örtliche Bauvorschriften

TF 15 Dachformen

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer von Hauptanlagen als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigung muss, gemessen zur Waagerechten, zwischen 17° und 38° betragen.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 9 BbgBO)

TF 16 Traufhöhe

Im allgemeinen Wohngebiet darf die Traufhöhe der Gebäude maximal 6,50 m betragen. Als Traufhöhe gilt die Höhe der Außenwand, gemessen ab einer Geländehöhe von 48,90 m über NNH (DHHN 2016), bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Unterseite der Dachhaut.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 9 BbgBO)

TF 17 Festsetzung reduzierter Abstandsflächen von Dachgauben

Die Tiefe von baurechtsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen der Seitenwände von Dachgauben untereinander wird auf ein Mindestmaß von 1,20 m herabgesetzt.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 2a BauGB)

TF 18 Werbeanlagen

- Die nach TF 2 Absatz 6 zulässigen Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone angebracht werden.
- Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Tagesleucht-, Reflex-, Signal- oder Neonfarben sowie grelle Beleuchtung und Leuchtkästen sind unzulässig. Bewegte, blinkende, rotierende oder mit wechselndem Licht ausgestattete Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Schilder sowie Schriftzüge aus Einzelbuchstaben an oder direkt auf der Fassade dürfen maximal 20 cm ausragen und höchstens 50 cm hoch sein.
- Warenautomaten sind unzulässig.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 9 BbgBO)

TF 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer bauliche Anlagen anders als in TF 15, TF 16 und TF 18 vorgeschrieben errichtet.
(Rechtsgrundlage: § 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 9 BbgBO, § 85 Abs. 1 BbgBO)

Hinweise ohne Normcharakter

1. Durchführungsvertrag

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag). Die Änderung des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

2. Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

3. Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48/2020 „Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming (Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile vom 10. Dezember 2013, in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 27. Februar 2017).

Verfahrensvermerke

- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 03.03.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Nebenzeichnung 1 und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung am _____ beschlossen, Beschluss-Nr. _____. Die Begründung wurde gebilligt.

Luckenwalde, den _____ Die Bürgermeisterin

- Die Satzung zum Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) mit Nebenzeichnung 1 und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) wird hiermit ausfertigt. Es wird bestätigt, dass der zeichnerische und der textliche Teil dieses Bebauungsplans in der Fassung vom _____ mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ identisch ist.

Luckenwalde, den _____ Die Bürgermeisterin

- Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den _____ Die Bürgermeisterin

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

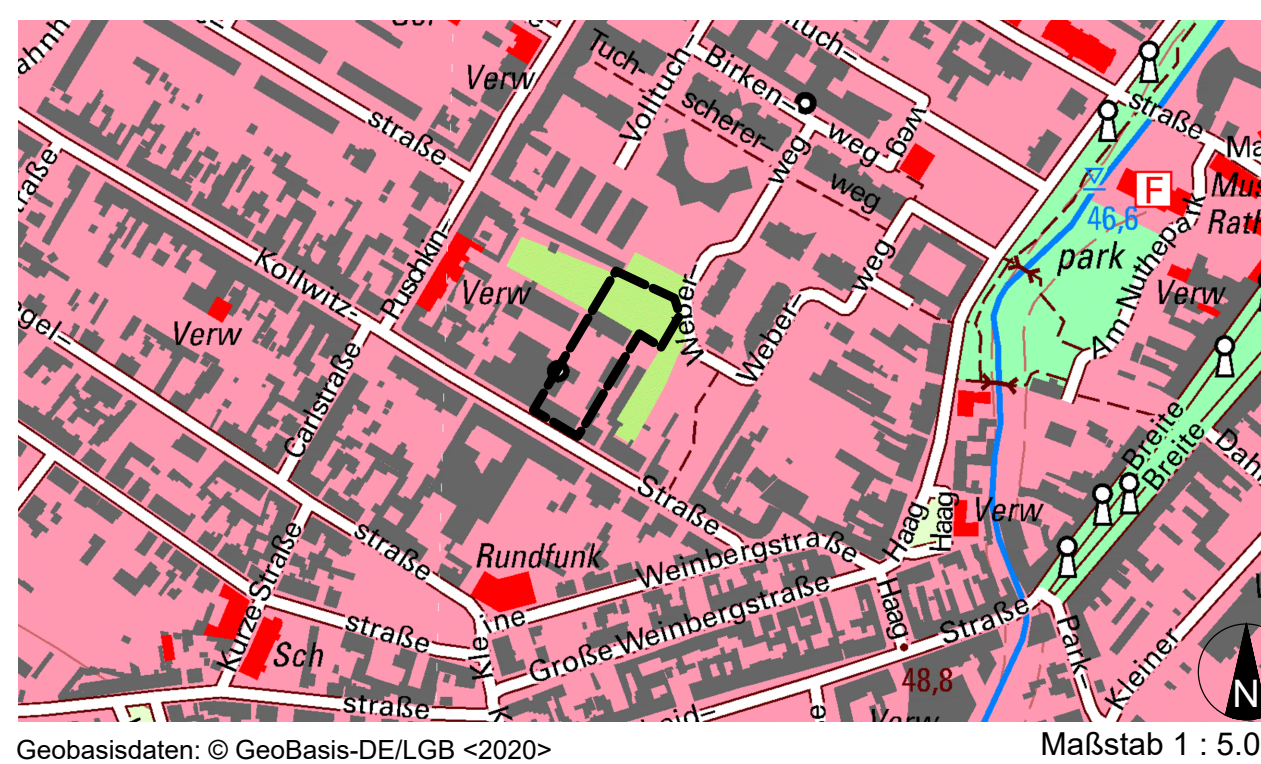
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]).

Übersichtskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereichs



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48/2020 "Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße 10-11"

Stadt Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde	
Maßstab:	1 : 500
Bearbeitungsstand:	03. November 2021, Entwurf
Kartengrundlage:	Vermessungsplan vom 03.03.2021 Flurstücke und Gebäude (ohne Grenzzeichnungen), Kataster Stand 2019
Bearbeitung durch:	PLAN & RECHT Bauleitplanung Entwicklungsplanung Regionalplanung GmbH
	Oderberger Straße 40 10435 Berlin Tel.: 030 – 440 24 555 info@planundrecht.de www.planundrecht.de